

- e) Abschluß von Verträgen mit den Hausgemeinschaften zur Übernahme der Selbstverwaltung der Wohngebäude,
 - f) Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums,
 - g) Organisierung der manuellen Eigenleistungen der Mitglieder,
 - h) Abschluß von Vereinbarungen über die betriebliche Unterstützung der AWG,
 - i) Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle hauptamtlich tätiger Mitarbeiter unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
10. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung vor allem zu berichten über:
- a) den Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit im abgelaufenen Jahr, insbesondere über die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, die Arbeit der Organe der AWG, der Kommissionen und Aktivs sowie der einzelnen Hausgemeinschaften,
 - b) Durchführung des Wohnungsbaues,
 - c) die durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung des Wohnungsbestandes,
 - d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums,
 - e) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.

C. Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird mindestens ein Drittel der Mitglieder der Revisionskommission neu gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Hauptamtlich Beschäftigte der AWG dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.
2. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Revisionskommission hat ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand über festgestellte Mängel oder Verstöße sofort zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Schwerwiegende Verstöße sind dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnbaugenossenschaften sowie der zuständigen Sparkasse mitzuteilen. In diesem Falle hat die Revisionskom-

mission das Recht, umgehend die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet, zu verlangen.

5. Die Revisionskommission stellt Arbeitspläne auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnbaugenossenschaften über die innergenossenschaftliche Revision auf. Jährlich sind mindestens 6 Revisionen durchzuführen.
6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Revisionskommission folgende Rechte:
 - a) in alle Akten und Schriftstücke der AWG einzusehen,
 - b) Auskünfte vom Vorstand und den Beschäftigten sowie von allen Mitgliedern der AWG zu verlangen,
 - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
8. Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres über ihre Kontrolltätigkeit sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

IX.

Schlußbestimmungen

- X. Die AWG ist dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnbaugenossenschaften angeschlossen.
2. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnbaugenossenschaften sind für die AWG verbindlich.

Beschlossen in der Mitglieder/Gründungsversammlung der AWG

Ort Datum

Der Vorstand

.....
.....
.....
.....
.....

Registriert beim Rat der Stadt / der Gemeinde

Registrier-Nr.

Ort Datum

.....

Unterschrift und Siegel